

Wien, am 05.03.2009

## **Gleichbehandlungsgesetz – Gutachten der Gleichbehandlungskommission**

Sehr geehrter Herr Kadlez,

die Gleichbehandlungsanwaltschaft darf Sie informieren, dass die Gleichbehandlungskommission am 27.02.2009 das Gutachten, das sich insbesondere mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln befasst, übermittelt hat.

In diesem Gutachten stellt die Gleichbehandlungskommission fest, dass generelle unterschiedliche Altersgrenzen für Frauen und Männer bei Ermäßigungen für Verkehrsmittel eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich um Dienstleistungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes und nicht um soziale Vergünstigungen handelt.

Das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl I Nr.66/2004 idgF) verbietet Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Dienstleistungen. Nicht verboten ist jedoch eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung bei sogenannten sozialen Vergünstigungen. Soziale Vergünstigungen sind Leistungen, die einen sozialen Ausgleich bezwecken bzw. versuchen, Einkommensnachteile abzufedern. Nach Meinung der Gleichbehandlungskommission wird jeweils im Einzelfall zu prüfen sein, ob es sich um eine soziale Vergünstigung oder eine Dienstleistung handelt.

Nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln als Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu qualifizieren ist. Es ist nicht erkennbar, dass die derzeitige Regelung, wonach Frauen mit 60 Jahren und Männer mit 65 Jahren SeniorInnenermäßigungen erhalten, soziale Härten abfedern soll, da ausschließlich auf das Alter abgestellt wird und nicht auf soziale Gründe.

Wenn ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vorliegt, haben diskriminierte Personen die Möglichkeit, Schadenersatz bei Gericht einzuklagen (vgl. § 40g Gleichbehandlungsgesetz). Sie haben also die Möglichkeit, eine Klage auf Schadenersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei dem für Sie zuständigen Gericht einzubringen. Das Gutachten der Gleichbehandlungskommission kann dabei als Beweismittel verwendet werden. Wir möchten Sie aber auch auf das Prozesskostenrisiko hinweisen, sollten Sie das Verfahren verlieren.

Die Kompetenzen der Gleichbehandlungsanwaltschaft sind gesetzlich geregelt und umfassen vor allem Beratung und Unterstützung. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann jedoch keine Klagen bei Gericht einbringen und kann Sie bei einem Verfahren bei Gericht nicht vertreten. Sollten Sie daher Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz einklagen wollen, empfehlen wir Ihnen, Kontakt zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen, um sich beraten und allenfalls vertreten zu lassen.

Da das Gleichbehandlungsgesetz in Teil IIIa (Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Gütern und Dienstleistungen) keine Fristen vorsieht, geht die Gleichbehandlungsanwaltschaft davon aus, dass die dreijährige Verjährungsfrist des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung kommt. Demnach haben Sie für die Einbringung einer Klage drei Jahre Zeit ab dem Tag, an dem die Diskriminierung stattgefunden hat.

Hintergrund des Gutachtens der Gleichbehandlungskommission sind zahlreiche Anfragen wegen vermuteter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Verkehrsbetrieben, die die Gleichbehandlungsanwaltschaft seit in Kraft treten der Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes am 01.08.2008 erhalten hat.

Aufgrund der vielen ähnlichen Anfragen hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft am 15.09.2008 ein Verlangen auf Erstattung eines allgemeinen Gutachtens bei Senat III der Gleichbehandlungskommission eingebracht. Da es sich bei all diesen Anfragen um die gleiche Rechtsfrage gehandelt hat, war eine allgemeine Feststellung der Gleichbehandlungskommission sinnvoller als die Einleitung zahlreicher Einzelprüfungsverfahren bei der Gleichbehandlungskommission. Seit 27.02.2009 liegt nun die Feststellung der Gleichbehandlungskommission in Form des Gutachtens vor.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft wird daher in den nächsten Tagen mit den Verkehrsbetrieben Kontakt aufnehmen, das Gutachten übermitteln, auf die Rechtslage hinweisen und darüber aufklären, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz haben kann. Darüber hinaus werden die Verkehrsbetriebe aufgefordert werden, bekannt zu geben, welche Maßnahmen sie setzen werden, um in Zukunft eine gesetzeskonforme Vorgangsweise sicher zu stellen.

Gerne werden wir Sie darüber zum gegebenen Zeitpunkt wieder informieren.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Florian Panthène  
Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen  
Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung  
von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Beilage: Gutachten Senat III der Gleichbehandlungskommission, GBK III/37/08